



# ANGEHÖRIGE PFLEGEN

Informationen für Beschäftigte  
und Studierende der MHH



# ANGEHÖRIGE PFLEGEN

Informationen für Beschäftigte  
und Studierende der MHH

## Impressum

### Herausgeberin:

Gleichstellungsbeauftragte

### Text und Redaktion:

Kerstin Bugow

### Layout und Druck:

Digitale Medien der MHH

### Auflage:

Stand: Oktober 2025



## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	6
<b>Angebote des Familienservice der MHH</b> zur Unterstützung pflegender Angehöriger .....	8
<b>Checkliste</b> für Beschäftigte bei einem akut eingetretenen Pflegefall .....	9
<b>Freistellungsmöglichkeiten</b> zur Pflege Angehöriger .....	10
Pflegezeit .....	10
Familienpflegezeit .....	10
Teilzeitbeschäftigung .....	11
Sonderurlaub .....	11
Sonderurlaubstage bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes .....	11
<b>Soziale Leistungen</b> zur Absicherung der Pflegeperson .....	12
Beiträge zur Rentenversicherung .....	12
Unfallversicherung .....	12
<b>Beantragung von Pflegeleistungen</b> .....	12
Antragsstellung .....	13
Bearbeitung des Antrages .....	13
Pflegebegutachtung .....	13
Leistungszusage der Pflegeversicherung .....	14
<b>Organisation</b> von (häuslicher) Pflege .....	15
Krankenhaussozialdienst .....	15
Hausärztliche Praxis .....	15
Ambulanter Pflegedienst .....	15
Kommunale Beratungsstellen und Pflegestützpunkte .....	16
Beratung über die Pflegekasse .....	16
Tagespflege .....	16
Suche nach einer Pflegeeinrichtung .....	16
Pflegewohngemeinschaften .....	17
Unterstützung in der letzten Lebensphase .....	17
Fluxx - Notfallbetreuung .....	18
Pflegekurse und praktische Unterstützung .....	18

<b>Selbstfürsorge</b> .....	18
Interessenvertretung pflegender Angehöriger .....	19
Kuren für pflegende Angehörige .....	19
Urlaub .....	19
Long Distance Caregivers .....	20
Online-Beratung .....	20
<b>Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung</b> .....	21
Unterstützung bei der Erstellung von Vollmachten .....	23
<b>Studieren</b> mit Pflegeverantwortung .....	24
Das Projekt Pausentaste .....	24
Fluxx - Notfallbetreuung .....	24
<b>Informationen und Unterstützung</b> für Studierende mit Pflegeverantwortung .....	25
Das Asta-Referat für Soziales und Gleichstellung .....	25
Nachteilausgleich .....	25
Beurlaubung .....	26
Freisemester .....	26
Bevorzugte Zulassung zu Veranstaltungen .....	26
Fehlzeiten aus wichtigen Gründen .....	26
Befreiung von Langzeitstudiengebühren .....	26
Verlängerung BAföG-Bezug .....	27
Wohngeld für Studierende .....	27
Stipendien .....	27
Mitgliedschaft in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung .....	27
<b>Beratungskontakte für pflegende Angehörige</b> .....	28
<b>Abbildungsverzeichnis/Grafiken</b> .....	30
<b>Notizen</b> .....	31
<b>Pflege-Charta</b> .....	35



## Vorwort

Pflegebedürftigkeit kann plötzlich eintreten oder sich längerfristig ankündigen. Dabei ist Pflege ein weit gefasster Begriff und beginnt oft lange vor der Erteilung eines Pflegegrades. Pflegenden Angehörigen sind, vor allem wenn Pflege über weite Distanzen stattfindet, akut gefordert neben ihren beruflichen Aufgaben, viele, ihnen oft unbekannte Dinge zu planen und zu organisieren.

Der Familienservice der MHH hat im Rahmen des audit familiengerechte MHH in den vergangenen fünfzehn Jahren ein breites Unterstützungsangebot für Studierende und Beschäftigte mit Pflegeverantwortung etabliert. Diese Broschüre ist Teil dieses Angebotes und richtet sich an MHH-Angehörige, die Pflegeverantwortung tragen oder in Zukunft übernehmen wollen. Sie wird ergänzt durch umfassende Informationen auf den Internetseiten des Familienservice „Pflege von Angehörigen“ sowie durch regelmäßig stattfindende Seminare und Workshops.

Der Schwerpunkt des Angebotes indes liegt auf individueller Beratung, deren Fokus auf die bestmögliche Vereinbarkeit von Pflege, Familie, Studium und Beruf gerichtet ist.

Hannover, im August 2025

*Ihre Gleichstellungsbeauftragte*

## Wir unterstützen in herausfordernden Zeiten

Wenn Angehörige pflegebedürftig werden, sind viele Fragen zu klären. Die Mitarbeiterinnen des Familienservice unterstützen Studierende und Beschäftigte mit Informationen und individueller Beratung. Rufen Sie zur Terminvereinbarung an oder schreiben Sie eine E-Mail.

### ANSPRECHPARTNERINNEN IM FAMILIENSERVICE DER MHH

#### Gleichstellungsbeauftragte

**Susanne Klyk**

Telefon 0511 532-6501

E-Mail [Gleichstellung@mh-hannover.de](mailto:Gleichstellung@mh-hannover.de)

#### Familienservice der MHH

**Katja Fischer**

Telefon 0511 532-6474

E-Mail [familienservice@mh-hannover.de](mailto:familienservice@mh-hannover.de)

#### Koordination für den Arbeitsschwerpunkt Pflege von Angehörigen

**Kerstin Bugow**

Telefon 0511 532-32589

E-Mail [familienservice@mh-hannover.de](mailto:familienservice@mh-hannover.de)

OE 0013

Gebäude K05, Ebene S0, Büro 0060

Internet [www.mhh.de/familienservice/pflege-von-angehoerigen-1](http://www.mhh.de/familienservice/pflege-von-angehoerigen-1)



## ANGEBOTE DES FAMILIENSERVICE DER MHH ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Auf der MHH-Internetseite finden Sie auf den Seiten des [Familienservice](#) die Rubrik „Pflege von Angehörigen“. Die Seite gibt Orientierung im „Pflegedschungel“. Sie finden verschiedene Anregungen und hilfreiche interne und externe Links u.a. zu rechtlichen Grundlagen und aktuellen Veranstaltungen.

Die Mitarbeiterinnen des [Familienservice](#) stehen Ihnen für ein persönliches Gespräch in Fragen zur Organisation der Pflege oder zu eigenen damit verbundenen Anliegen zur Verfügung. Gern unterstützen wir Sie bei Gesprächen mit anderen MHH-Verantwortlichen. Telefon: 0511 532-32589 /-6474  
E-Mail: [familienservice@mh-hannover.de](mailto:familienservice@mh-hannover.de)

Auf der MHH-Internetseite finden Sie auch die Checkliste für den akut eingetretenen Pflegefall. Zusammengefasst erfahren Sie, was aus dienstlicher Sicht zu beachten ist, wenn Sie eine plötzliche Pflegebedürftigkeit Ihrer Angehörigen bewältigen müssen. Die notwendigen Antragsformulare sind dort verlinkt. (Seite: 9)

Das [Seminar "Pflege von Angehörigen"](#) findet zweimal jährlich statt. Eine Dozentin des Personalmanagements erläutert, welche persönlichen Optionen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeverantwortung für Sie bestehen. Ein Vertreter einer gesetzlichen Pflegeversicherung informiert zu Leistungen der Pflegekasse.

In zweistündigen Pflegeworkshops werden wechselnde Themen zur Pflege von Angehörigen aufgegriffen. Am Ende der Workshops besteht Gelegenheit zum persönlichen Austausch der Teilnehmenden. Teilen Sie uns gern Wünsche für kommende Workshops mit: [familienservice@mh-hannover.de](mailto:familienservice@mh-hannover.de)



## CHECKLISTE FÜR BESCHÄFTIGTE BEI EINEM AKUT EINGETRETENEN PFLEGEFALL

Beschäftigte haben das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine:n pflegebedürftige:n nahe:n Angehörige:n in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. ([§2 Abs. 1 PflegeZG](#)).



### Wer gilt als naher Angehörige:r?

Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehe- und Lebenspartner:innen, Partner:innen einer eheähnlichen und Lebenspartnerschaftähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehe- oder Lebenspartner:innen, Schwiegerkinder und Enkelkinder. (§7 PflegeZG)

### Was ist bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung zu tun?

- Melden Sie sich bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten (Anlaufstelle Krankmeldung) und teilen mit, dass Sie aufgrund einer akut eingetretenen Pflegesituation nicht zum Dienst erscheinen können (Bezugnahme Pflegezeitgesetz). Die/der Vorgesetzte informiert das Personalmanagement.
- Ihr:e Vorgesetzte:r wird Sie unterstützen. Der Anspruch von bis zu 10 Tagen Arbeitsbefreiung besteht für eine pflegebedürftige Person pro Jahr (wenn Sie an 5 Tagen pro Woche arbeiten). Eine Splittung der Tage oder die Verteilung auf mehrere Personen ist möglich.
- Eine [ärztliche Bescheinigung](#) der hausärztlichen Praxis oder einer Klinik sollte sobald wie möglich vorgelegt werden.
- Da die Freistellung unentgeltlich erfolgt, erhalten Sie auf Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person Pflegeunterstützungsgeld (Entgeltersatzleistung, ca. 90% des Bruttolohnes). Der Antrag sollte möglichst zeitnah gestellt werden, eine Bescheinigung über den nicht erhaltenen Lohn stellt das Personalmanagement aus.
- Sollten Sie im Anschluss an die Arbeitsverhinderung eine weitere Freistellung im Sinne der Pflegezeit planen, müssen Sie dieses über Ihre:n Vorgesetzte:n und das Personalmanagement 10 Tage vor Beginn [beantragen](#).



## FREISTELLUNGSMÖGLICHKEITEN ZUR PFLEGE ANGEHÖRIGER

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und übernommener Pflegeverantwortung hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren mit dem Pflegezeitgesetz verschiedene Möglichkeiten einer Freistellung für Arbeitnehmende geschaffen. Neben der auf Seite 9 bereits beschriebenen „**Kurzzeitigen Arbeitsverhinderung**“ sind dies die **Pflegezeit** und die **Familienpflegezeit**. Auch der TV-Ärzte ermöglicht verschiedene Freistellungen.

Für Beamt:innen gelten ähnliche Regelungen für alle im Folgenden genannten Freistellungsmöglichkeiten.

Lesen Sie dazu auch die Information auf den Seiten des Familienservice.



### Pflegezeit

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine bis zu **sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung**, wenn sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen zu Hause pflegen.

Auch für die Begleitung naher Angehöriger **in der letzten Lebensphase** kann eine bis zu **dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung** erfolgen.

Für die **Betreuung minderjähriger** naher Angehöriger kann ebenso **eine teilweise oder vollständige Freistellung von bis zu sechs Monaten** beantragt werden.

Eine Begleitung in der letzten Lebensphase kann auch außerhalb der häuslichen Umgebung stattfinden.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber: 10 Arbeitstage

### Familienpflegezeit

Ein Rechtsanspruch auf eine **teilweise Freistellung** besteht im Rahmen der Familienpflegezeit für einen **Zeitraum von bis zu 24 Monaten**. Die Arbeitszeit muss dabei mindestens 15 Wochenstunden betragen. Eine Begleitung kann auch außerhalb der häuslichen Umgebung stattfinden. Auch im Rahmen der Familienpflegezeit besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber: 8 Wochen

Die [Anträge](#) finden Sie auf den Seiten des Familienservice.



Detaillierte Informationen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit sowie zu den Ankündigungsfri-  
sten entnehmen Sie bitte der Broschüre „[Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf](#)“.  
Sie können diese als Download nutzen oder im Familienservice als Printexemplar abholen.

Weitere Informationen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit finden Sie auf den  
Seiten des [Familienservice](#).



### Teilzeitbeschäftigung

Als Alternative zu Pflegezeit und Familienpflegezeit bietet sich für Beschäftig-  
te im öffentlichen Dienst eine **Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit** an. Diese  
können Arbeitnehmende (§11 TV-L) beantragen, wenn Pflegeverantwortung für Angehörige  
übernommen und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich wird. Dem  
Antrag wird entsprochen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange dagegenstehen. Diese  
Teilzeit ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen und kann verlängert werden.

### Sonderurlaub

Beschäftigte können bei wichtigen familiären Gründen unter Verzicht auf die Entgeltzahlung  
Sonderurlaub beantragen (§28 TV-L). Eine vorzeitige Beendigung ist im Einvernehmen mit  
dem Arbeitgeber möglich.

### Sonderurlaubstage bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes

Beschäftigte können unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden, wenn sie die Betreuung  
eines Kindes, welches das 8. Lebensjahr nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger  
oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, aufgrund einer Erkrankung der Betreu-  
ungsperson selbst übernehmen müssen (§29 TV-L, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr).

**TIPP!**

Beachten Sie, dass Sie sich bei allen vollständigen Freistellungen  
selbst krankenversichern müssen. Es kann sich also lohnen, mit  
einem ggf. auch kleinen Anteil an Arbeitszeit beschäftigt zu bleiben.  
Sprechen Sie dazu mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten.

## SOZIALE LEISTUNGEN ZUR ABSICHERUNG DER PFLEGEPERSON

### Beiträge zur Rentenversicherung

Beiträge zur Rentenversicherung werden von der Pflegeversicherung übernommen, sofern die/der zu pflegende Angehörige mindestens den Pflegegrad 2 hat. Die Pflege muss für wenigstens 10 Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgen. Die Pflegeperson darf bis zu 30 Wochenstunden ihrer eigenen Berufstätigkeit nachgehen. Die Beitragshöhe wird durch den Pflegegrad und das Ausmaß der Pflegetätigkeit bestimmt.

### Unfallversicherung

Wer den Status einer Pflegeperson besitzt, ist über die Pflegeversicherung gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für Wegeunfälle.

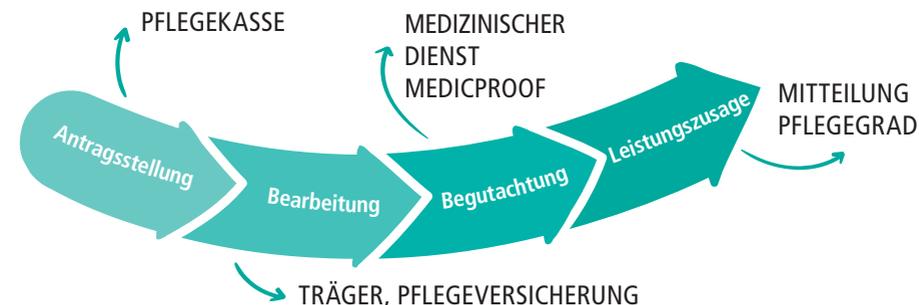
## BEANTRAGUNG VON PFLEGELEISTUNGEN

Wenn Ihre Angehörigen zunehmend Hilfe benötigen, ist der Zeitpunkt gekommen, einen Pflegegrad und damit Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen.

**Pflegebedürftig** sind nach der Definition des Gesetzes Personen jeden Alters, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dabei sind Personen eingeschlossen, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig ausgleichen oder bewältigen können. Dieser Zustand muss dauerhaft – mindestens für 6 Monate – bestehen. (§14 SGB XI).

Sie können einen [Pflegegradrechner](#) benutzen und damit vorab selbst einschätzen, ob die Beantragung eines Pflegegrades erfolgversprechend ist. Die Mitarbeiterinnen des Familienservice unterstützen Sie gern bei dieser Einschätzung.

Selbsteinschätzungsbogen mit [Pflegegradrechner](#)



### Antragsstellung

Der Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung erfolgt bei der Pflegekasse der Krankenkasse der pflegebedürftigen Person. Dies kann sowohl schriftlich, telefonisch als auch online erfolgen. Pflegebedürftige können eine Vertrauensperson dazu bevollmächtigen. Befindet sich der/die Angehörige in einer Klinik, erhalten Sie Unterstützung durch die Mitarbeiter:innen des Krankenhaussozialdienstes. Diese können eine Schnelleinstufung bei der Pflegekasse veranlassen. Leistungen erfolgen rückwirkend ab dem Tag der Antragsstellung.

### Bearbeitung des Antrages

Die Pflegekasse prüft den Antrag und beauftragt den Medizinischen Dienst (MD) mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit; bei privat Versicherten erfolgt die Begutachtung durch „MEDICPROOF“. Innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgt die Terminvergabe für den Begutachtungstermin. Die Bearbeitungsfrist für den Antrag beträgt insgesamt 25 Arbeitstage. Befindet sich die pflegebedürftige Person in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik, oder soll die Inanspruchnahme einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz beim Arbeitgeber angekündigt werden, gilt zur Sicherstellung der weiteren Versorgung eine Frist von 5 Arbeitstagen bis zur Einstufung. Eine zweiwöchige Frist gilt, wenn eine palliative Betreuung oder ein Aufenthalt in einem Hospiz notwendig ist.

### Pflegebegutachtung

Die Pflegebegutachtung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den/die Gutachter:in des MD oder MEDICPROOF (s.o.), sofern möglich in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person, anhand des Begutachtungsinstrumentes, welches Sie mit dem Pflegegradrechner (s.o.) bereits kennengelernt haben.

Begutachtung von Pflegebedürftigkeit – Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



© Medizinischer Dienst Bund

Günstig ist es, wenn am Begutachtungstermin Angehörige und/oder eine professionelle Pflegeperson des ambulanten Pflegedienstes anwesend ist. Neben einem Gespräch mit der pflegebedürftigen Person schaut sich der/die Gutachter:in im Haushalt um und macht Vorschläge für nützliche Hilfsmittel sowie geeignete Wohnraumanpassungsmaßnahmen.

### Leistungszusage der Pflegeversicherung

Je nach Schwere der Beeinträchtigung erhalten Pflegebedürftige einen Pflegegrad (PG). Anhand der fünf Pflegegrade erfolgt eine Zuordnung von geringer bis hin zu schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten (PG1-5). Die Pflegegrade sind Grundlage für die Höhe der Leistungen.

**Pflegesachleistung:** Der ambulante Dienst/das Pflegeheim rechnet direkt mit der Pflegeversicherung ab.

**Pflegegeld:** Die pflegebedürftige Person erhält einen Betrag zur eigenen Verwendung.

**Kombileistung:** Der ambulante Dienst beansprucht nur einen Teil der Sachleistung, der Restbetrag wird als Pflegegeld ausgezahlt.



Weitere Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte der Broschüre: Pflegeleistungen zum Nachschlagen oder dem ausführlicheren **Ratgeber Pflege** des Bundesgesundheitsministeriums.

Sie können beide als [Download](#) nutzen oder im Familienservice als Printexemplar abholen.



Aktuelle [Leistungstabellen](#) zu allen Pflegeleistungen finden Sie unter [bva.bund.de](http://bva.bund.de).

## ORGANISATION VON (HÄUSLICHER) PFLEGE

### Krankenhaussozialdienst

Befindet sich Ihr:e Angehörige:r in einer Klinik, erhalten Sie Unterstützung von den dortigen Sozialarbeiter:innen. Diese können eine Schnelleinstufung bei der Pflegekasse veranlassen und unterstützen, falls notwendig, bei der Beantragung einer Schwerbehinderung oder bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Auch die Beantragung einer an den Klinikaufenthalt anschließenden Rehabilitation oder Kurzzeitpflege wird übernommen. Wird ein ambulanter Pflegedienst oder ein Pflegeheimplatz benötigt, erhalten Sie Hilfe bei der Suche eines passenden Angebotes.

### Hausärztlichen Praxis

Die Hausärztin oder der Hausarzt kann Ihnen eine Einschätzung zur Situation und zur Prognose geben. Ggf. erhalten Sie eine Empfehlung für eine ambulante oder stationäre **geriatrische Rehabilitation** zur Vermeidung oder Verminderung von Pflegebedürftigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Selbständigkeit. Auch Rezepte für medizinische Sachleistungen und Hilfsmittel können ausgestellt werden.

### Ambulanter Pflegedienst

Ist Ihre Angehörige oder Ihr Angehöriger bereits von einem Pflegedienst betreut, können Sie mit den Pflegenden gemeinsam die weitere häusliche Versorgung planen und abstimmen. Der Pflegedienst rechnet Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Hilfe bei der Körperpflege, mit der Pflegeversicherung und medizinische Maßnahmen, wie das Stellen der Medikamente oder das Anziehen von Kompressionsstrümpfen, mit der Krankenkasse ab. Ein Eigenanteil muss jeweils übernommen werden.

**TIPP!**

### Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

Werden Hilfsmittel, wie ein Rollator, eine Hörhilfe oder auch wohnraumverbessernde Anpassungen zur Erleichterung der Pflege oder zum Ausgleich einer Behinderung benötigt, so können diese über die zuständigen Leistungsträger beantragt werden. Auch Kosten für zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, wie Handschuhe, Desinfektionsmittel oder Inkontinenzmaterialien werden übernommen. Verschiedene Firmen bieten dafür einen monatlichen Lieferservice an. Ein Rezept der Hausarztpraxis und Zuzahlungen durch die/den Pflegebedürftigen sind i.d.R. notwendig.

### Kommunale Beratungsstellen und Pflegestützpunkte

Beratung zur Pflege erhalten Sie auch bei den kommunalen Pflegeberater:innen. Sie helfen bei der Einschätzung, ob die Pflege zuhause langfristig durch Angehörige durchgeführt werden kann und ob (ergänzend) zur Unterstützung ein ambulanter Pflegedienst notwendig ist. Sie beraten zu Tagespflegeangeboten und ggf. einem Umzug in ein Pflegeheim oder eine Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte.

[Pflegestützpunkte im Raum Hannover:](#)



**TIPP!**  Über das Zentrum zur Qualität in der Pflege (ZQP) können Sie Beratung in Ihrer Nähe finden. [Beratungssuche](#) 

### Beratung über die Pflegekasse

Pflegebedürftige, die Leistungen über die Pflegeversicherung beziehen, haben Anspruch auf eine individuelle Beratung und Hilfestellung durch Pflegeberater:innen. Angehörige erhalten Informationen zu den möglichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ebenso wie praktische Tipps zu Pflegehilfsmitteln und zur Gestaltung des Wohnumfeldes. Ein weiterer Fokus ist auf eine gesundheitsförderliche Lebensweise und damit auf Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation der pflegebedürftigen Person gerichtet.

### Tagespflege

Die Tagespflege ist ein Angebot, bei dem Pflegebedürftige an einem oder mehreren Tagen pro Woche stundenweise oder ganztägig betreut werden. Gemeinsame Beschäftigung und Einnahme der Mahlzeiten strukturieren den Tag. Ein Fahrdienst übernimmt den Transfer. Tagespflege eignet sich für ältere Menschen, die zuhause nicht allein sein können oder mögen. Die Finanzierung ist je nach Pflegegrad über die Leistungen der Pflegeversicherung möglich.

### Suche nach einer Pflegeeinrichtung

Sollte das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit auch mit Unterstützung nicht mehr möglich sein, steht die Suche nach einer passenden Einrichtung an. Pflegeheime unterscheiden sich erheblich darin, was ihre Serviceleistungen und Angebote betrifft. Eine Reihe von Heimen haben sich auf bestimmte Personengruppen spezialisiert und verfolgen daran ausgerichtete Konzepte. Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben einen Anspruch auf vollstationäre Pflege, Zuzahlungen müssen geleistet werden. Sie richten sich u.a. nach der Dauer der Unterbringung.



Der [VdK Pflegeotse](#) bietet eine Datenbank zur Suche nach Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsangeboten



### Pflegewohngemeinschaften

Für Menschen mit Demenz kann der Umzug in eine Demenz-WG eine Alternative sein. In Pflegewohngemeinschaften leben mehrere Pflegebedürftige in einer größeren Wohnung zusammen. Mitarbeiter:innen ambulanter Pflegedienste sind rund um die Uhr vor Ort, unterstützen bei Pflegebedarf und gestalten Mahlzeiten und Aktivitäten gemeinsam mit den Bewohner:innen.

Der Ratgeber Demenz informiert über Beratungsangebote und Hilfen bei der Begleitung von Angehörigen, die an Demenz erkrankt sind. Sie können diesen als [Download](#) nutzen oder als Printversion im Familienservice abholen.



### Unterstützung in der letzten Lebensphase

Menschen in der letzten Lebensphase leiden häufig unter starken Schmerzen, Luftnot und daraus resultierenden Ängsten. Ein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ist u.U. möglich, wenn eine spezielle, ambulante, palliative Versorgung (SAPV) zur Verfügung steht. Ziel der SAPV ist der Erhalt der bestmöglichen Lebensqualität. Palliativ geschulte Teams bestehend aus Mediziner:innen, Pflegenden und Psycholog:innen sind rund um die Uhr ansprechbar und begleiten Patient:innen und Angehörige bis zuletzt. Angehörige können sich zur Begleitung in der letzten Lebensphase von der Arbeit freistellen lassen. (siehe dazu Seite 10) Das gilt gleichermaßen, wenn Angehörige in einem Hospiz leben.



Das Gleichstellungsbüro bietet im Rahmen der Workshops für pflegende Angehörige regelmäßig „[Letzte Hilfe-Kurse](#)“ an.

Dort wird das „kleine 1x1 der Sterbebegleitung“, das Umsorgen von Schwerkranken und sterbenden Menschen am Lebensende, vermittelt.

[Info und Anmeldung](#)



## Fluxx - Notfallbetreuung

Die MHH ist Partnerbetrieb von [Fluxx](#), einem Betreuungsangebot der Landeshauptstadt und der Region Hannover. In Notfällen übernimmt Fluxx kurzfristig die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen, berät bei Betreuungsengpässen und stellt Fahrdienste zur Verfügung. Beschäftigte zahlen € 3,00, Studierende € 2,00 pro Betreuungsstunde.



## Pflegekurse und praktische Unterstützung

Nahezu alle Krankenkassen und eine Vielzahl von freien Bildungsträgern bieten Pflegekurse für pflegende Angehörige an. Diese Kurse beinhalten fachliche Informationen und unterstützen bei der praktischen Umsetzung der Pflege. Es werden Themen, wie Grundpflege, Transfers, Umgang mit Pflegehilfsmitteln, rückschonendes Agieren, Ernährung und Selbstfürsorge behandelt. Die Kursleitenden beraten bei Bedarf zu Ihrer individuellen Pflegesituation.

Die Kurse können entweder in Präsenz oder auch online gebucht werden. Die Krankenkassen übernehmen i.d.R. die Kursgebühren. Sie sind nicht an die Angebote Ihrer eigenen Krankenkasse gebunden.

 Die [Pflege-Ratgeber](#) der Stiftung ZQP bieten Orientierungshilfe zu verschiedenen Themen rund um die Pflege. Die Kurzatgeber vermitteln kompakte Informationen und Tipps, u.a. auch zur Pflegeheimwahl.



## SELBSTFÜRSORGE

Die Übernahme von Pflegeverantwortung ist in der Regel mit einem oft über Jahre zunehmenden Bedarf an Hilfe für die betreute Person verbunden. Sind es zunächst „nur“ die Einkäufe von schweren Dingen, die ein- bis zweimal im Monat „erledigt“ werden, so kommen nach und nach weitere Aufgaben, wie etwa die Übernahme des Schriftverkehrs oder auch die Begleitung zu Arztbesuchen dazu. Oft ist es schwer, die Angehörigen davon zu überzeugen, zusätzlich fremde Hilfe anzunehmen, denn es ist für sie ohne Zweifel angenehmer, wenn vertraute Menschen Unterstützung geben. Nicht aber für die Helfenden selbst, diese geraten sowohl emotional als auch zeitlich immer weiter unter Druck, was letztendlich zu gesundheitlichen Problemen im Sinne einer Überforderungssituation führen kann.

Entlasten kann in solchen Fällen der Austausch mit anderen Betroffenen im Rahmen einer Selbsthilfegruppe oder eines Onlinetreffens. Auch Kuren mit Angeboten speziell für pflegende Angehörige können in Anspruch genommen werden.

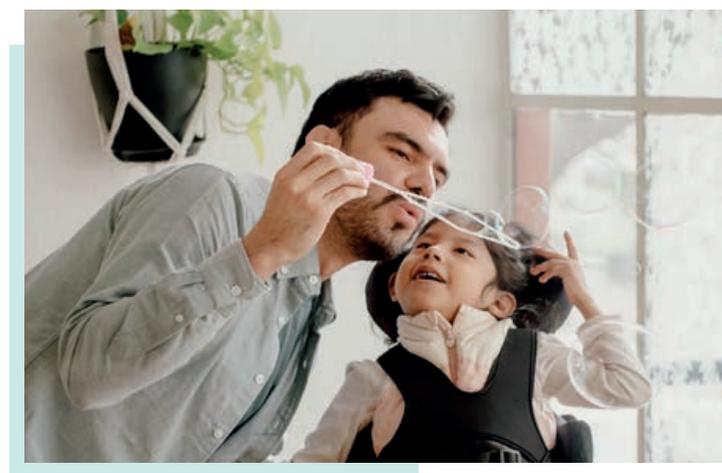
## Interessenvertretung pflegender Angehöriger

Die Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger „[wir pflegen!](#)“ versteht sich als Stimme pflegender und sorgender Angehöriger in Deutschland. Neben vielen Informationen für pflegende Angehörige werden regelmäßig Online-Cafés organisiert, in denen sich Pflegende austauschen und gegenseitig unterstützen.

 wir pflegen!  
in Niedersachsen e.V.



Auch **Eltern mit pflegebedürftigen Kindern** finden bei „wir pflegen!“ ein breites Angebot an Unterstützung und Veranstaltungen.



## Kuren für pflegende Angehörige

Die Pflege von Angehörigen ist sowohl physisch als auch psychisch und sozial herausfordernd. Verschiedene Kurkliniken bieten speziell ausgerichtete [Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige](#) an. Die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Manche Kurkliniken kooperieren mit Pflegeeinrichtungen, die die Angehörigen während der Kur betreuen. Anderenfalls kann die Pflege im Rahmen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege organisiert werden.



## Urlaub

Hotels erschließen zunehmend den Markt für Reisen gemeinsam mit den pflegebedürftigen Angehörigen. Zum Teil kann die dortige Versorgung der Pflegebedürftigen über die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege abgerechnet werden.

## Long Distance Caregivers

Pflegende, die über eine räumliche Distanz für oft weit entfernt lebende Angehörige sorgen, stehen vor besonderen Herausforderungen. Sie organisieren aus der Ferne Arztbesuche, telefonieren zumeist täglich und haben dennoch oft ein „schlechtes Gewissen“ nicht genügend für ihre Angehörigen da zu sein. Die Projektgruppe LoCatE der MHH hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin eine [Broschüre](#) herausgegeben, die Empfehlungen für eine psychosoziale Unterstützung dieser Pflegenden gibt.



ÜBER EINE RÄUMLICHE DISTANZ FÜR EINEN SCHWERKRANKEN MENSCHEN SORGEN  
EMPFEHLUNGEN FÜR PSYCHOSOZIALE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR LONG DISTANCE CAREGIVERS



## Online-Beratung

Eine psychologische Online-Beratung speziell für pflegende Angehörige finden Sie im Internet unter [www.pflegen-und-leben.de](http://www.pflegen-und-leben.de). Gesetzlich Versicherte, die sich um ihnen nahestehende Pflegebedürftige kümmern, erhalten von speziell geschulten Psycholog:innen individuelle Hilfe – egal ob Ehe- oder Lebenspartner:innen, (erwachsene) Kinder oder Enkel:innen.



## VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Wenn Angehörige durch einen Unfall oder ein anderes akutes Ereignis plötzlich nicht mehr für sich selbst Entscheidungen treffen können, ist oft nicht geklärt, was sich die Betroffenen wünschen oder wie die Aufgaben unter Familienangehörigen und professionell Helfenden verteilt werden sollen.

Es ist nicht leicht, aber dennoch für alle Beteiligten lohnend, frühzeitig mit den Eltern bzw. Kindern die Themen Pflegebedürftigkeit und Vorsorge zu besprechen. Im besten Falle weiß man dann, wenn jemand nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, was sie oder er sich gewünscht hätte oder welche Belastungen sie oder er auf sich nehmen würde, um weiter zu leben.

Zudem ist es wichtig, gegenseitige Erwartungen zu klären. Was wünschen sich die Eltern von ihren Kindern und was wollen und können Kinder leisten. Ein Versprechen: „... egal was kommt, ich werde Dich zu Hause pflegen“ kann häufig nicht eingehalten werden und sich später für alle Beteiligten als eine große Belastung herausstellen.

Das Thema Vorsorge sollte somit nicht erst im Alter in den Fokus rücken. Eine Vorsorgevollmacht benötigen alle Erwachsenen bereits mit Erlangung der Volljährigkeit. Das Ehegattennotvertretungsrecht überbrückt eine plötzliche Entscheidungsunfähigkeit, gilt dann jedoch nur für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Das [Ehegattennotvertretungsrecht](#) gilt für nicht getrenntlebende Verheiratete. Es können Entscheidungen ausschließlich im gesundheitlichen Bereich für den/die Partner:in getroffen werden, wenn sie oder er nicht selbst dazu in der Lage ist. Das kann z. B. eine Einwilligung zu diagnostischen oder operativen Maßnahmen sein. Das Behandlungsteam ist dem/der Partner:in gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Das Recht ist auf sechs Monate begrenzt und besteht nur, wenn keine anders lautende Vorsorgevollmacht oder ein Widerspruch vorliegt. Auch eine rechtlich eingerichtete Betreuung hat Vorrang.



Mit einer [Vorsorgevollmacht](#) wird einer oder mehreren anderen Personen die Wahrnehmung einzelner (z. B. Gesundheitsvorsorge) oder aller Angelegenheiten für den Fall einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit übertragen. Bevollmächtigte sind zum Handeln berechtigt, wenn sie das Original der Vorsorgevollmacht vorlegen. Ein vertrauensvolles Verhältnis und die Kenntnis Ihrer Wünsche sind wichtige Voraussetzungen.



Eine Vorsorgevollmacht ist bis zu ihrem Widerruf bzw. der Benennung einer anderen Person gültig.

Mit einer [Betreuungsverfügung](#) wird im Voraus fixiert, wen das Gericht als betreuende Person bestellen bzw. nicht bestellen soll. Wünsche und Gewohnheiten, die respektiert werden sollen, oder Wünsche für eine häusliche oder stationäre Versorgung können darin niedergelegt werden. Diese Wünsche sind für die betreuende Person und das Gericht bindend, sofern die Erfüllung zumutbar ist und die aktuellen Umstände nicht dagegensprechen.



Eine [Patientenverfügung](#) wird wirksam, wenn die verfügende Person selbst nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Darin kann festgelegt werden, welche medizinische und pflegerische Versorgung gewünscht ist. Die Patientenverfügung sollte Informationen dazu enthalten, in welchen kritischen Situationen lebenserhaltende Maßnahmen, wie z.B. eine Reanimation, eine Intensivtherapie oder eine künstliche Ernährung (nicht mehr) erfolgen soll. Auch können Wünsche für eine palliative Behandlung niedergelegt werden. Eine Patientenverfügung soll im Notfall dem Behandlungsteam und den Vorsorgevollmächtigten helfen, den mutmaßlichen Willen der verfügenden Person zu ermitteln und danach zu handeln.



Manche Einrichtungen der stationären Versorgung und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bieten ihren Bewohner:innen eine [gesundheitliche Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase](#) an. Speziell dafür geschulte Gesprächsbegleitende unterstützen bei der Erstellung einer Patientenverfügung. Die Kosten dafür werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen (vgl. § 132g SGB V).



Eine **Generalvollmacht** ist eine schriftliche Erklärung, mit der Vollmachtgebende Vollmachtnehmenden die Befugnis erteilen, bestimmte, darin genau formulierte Angelegenheiten, zu besorgen und Entscheidungen zu treffen. Eine Generalvollmacht sollte notariell beglaubigt sein.

Denken Sie daran, dass **Kontovollmachten** bei den Banken und Sparkassen direkt erteilt werden müssen.

MHH-Angehörige können die [Notfallmappe](#) der berufundfamilie GmbH nutzen. Darin können Sie alle wichtigen Dokumente für „den Fall der Fälle“ für sich und Ihre Angehörigen ordnen. Sie finden die Mappe zum Download im Organisationshandbuch der MHH.



## Unterstützung bei der Erstellung von Vollmachten

Umfassende Informationen zum Betreuungsrecht und zu Patientenverfügungen finden Sie in den Broschüren des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz.

Dort werden Ihnen auch [Formulare](#) zur Verfügung gestellt.



Das klinische **Ethik-Komitee** der MHH berät auch Mitarbeitende bei der Erstellung von Vollmachten und Patientenverfügungen.



Weitere Unterstützung bei der Vorsorgeplanung erhalten Sie bei der Landeshauptstadt Hannover und bei Hospizvereinen.

# TIPP!

Der Workshop „Vorsorge für mich und andere treffen“ findet regelmäßig statt. Sie erhalten Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Erstellung von Vorsorgedokumenten.

[Info und Anmeldung](#)

## STUDIERN MIT PFLEGEVERANTWORTUNG

Bei der „Studierendenbefragung in Deutschland“ aus dem Sommersemester 2021 gaben 12 Prozent der Studierenden an, eine nahestehende Person im privaten Umfeld zu betreuen bzw. zu pflegen. Pflegende Studierende werden im Unialltag kaum wahrgenommen, obwohl die Vereinbarkeit von Studium und Pflegeverantwortung für sie oft eine große Herausforderung darstellt.

Gemeinsam mit dem AstA-Referat Soziales und Gleichstellung setzen sich die Mitarbeiterinnen im Familienservice dafür ein, auch diese Gruppe der Studierenden zu beraten und zu unterstützen.

### Das Projekt Pausentaste

Das Projekt Pausentaste ist ein Angebot für junge Erwachsene, die sich um ihre Angehörigen kümmern. Die Initiative des Bundesministeriums informiert unter [www.pausentaste.de](http://www.pausentaste.de) zu (Online-) Beratungsangeboten.



### Fluxx - Notfallbetreuung

Die MHH ist Partnerbetrieb von [Fluxx](http://www.fluxx.de), einem Betreuungsangebot der Landeshauptstadt und der Region Hannover. In Notfällen übernimmt Fluxx kurzfristig die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen, berät bei Betreuungsengpässen und stellt Fahrdienste zur Verfügung. Studierende zahlen € 2,00 pro Betreuungsstunde.



## INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG FÜR STUDIERENDE MIT PFLEGEVERANTWORTUNG

Für Ihre persönlichen Fragen können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiterinnen des [Familienservice](#) wenden.



Vielfältige Informationen finden Sie auf den Homepages Ihres Studierendendekanates und des Studierendensekretariates.

[Studiendekanat Humanmedizin und Bolognastudiengänge](#)



[Studiendekanat Zahnmedizin](#)



[Studierendensekretariat](#)



### Das Asta-Referat für Soziales und Gleichstellung

Studierende erhalten Hilfe bei Fragen zur Vereinbarkeit von Studium und Pflegeverantwortung sowie zu weiteren Unterstützungsangeboten für Studierende.

[Asta-Referat Soziales und Gleichstellung](#)



### Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund von familiären Verpflichtungen einen Nachteil bei der Prüfungsteilnahme belegen, können Nachteilsausgleiche geltend machen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim Studierendekanat zu stellen und erfordert eine ausführliche Begründung sowie einen Vorschlag zum Ausgleich der Prüfungsleistung. Ein Nachteilsausgleich gilt jeweils für das aktuelle Prüfungssemester.

[Studien- und Prüfungsordnungen](#)



### Beurlaubung

Studierende, die einen nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 1) pflegen, können sich ab dem 2. Semester für maximal zwei Semester [beurlauben](#) lassen. Während eines Urlaubssemesters dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.



### Freisemester

Frühestens ab dem 3. Studienjahr können sich Studierende für die Dauer eines Semesters bzw. Quintils von Modulen [freistellen](#) lassen. Prüfungsleistungen können erbracht und Famulaturen abgelegt werden, wenn das Studiendekanat die Unterrichtsfreiheit für diesen Zeitraum bescheinigt hat.



### Bevorzugte Zulassung zu Veranstaltungen

Studierende der Human- und Zahnmedizin werden nach Möglichkeit bei der Zuordnung zu Veranstaltungen bevorzugt behandelt, wenn Sie einen Nachweis über die Pflegebedürftigkeit einer/eines nahen Angehörigen und ihre Pflegefähigkeit erbringen.

[Studien- und Prüfungsordnungen](#)



### Fehlzeiten aus wichtigen Gründen

Haben Studierende ihre zulässigen Fehlzeiten aus wichtigen Gründen überschritten, können Lehrverantwortliche ersatzweise anhand einer Kenntnisüberprüfung der Inhalte der nicht besuchten Lehrveranstaltungen eine erfolgreiche Teilnahme bestätigen.

[Studien- und Prüfungsordnungen](#)



### Befreiung von Langzeitstudiengebühren

Studierende, die Pflegeverantwortung für Angehörige mit einem Pflegegrad übernehmen, können eine Befreiung von [Langzeitstudiengebühren](#) beantragen.



### Verlängerung BAföG-Bezug

Studierende, die nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 3 in der häuslichen Umgebung betreuen, können bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer für bis zu 2 Semester die Verlängerung ihres [BAföG](#)-Bezuges beantragen. Die Verlängerung des BAföG-Bezugs ist eine Einzelfallentscheidung und erfordert eine glaubhafte Erklärung des/der Studierenden. Eine finanzielle Erhöhung der Förderung, wie bei Studierenden mit Kind, ist nicht möglich. (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)



### Wohngeld für Studierende

Studierende können einen staatlichen [Zuschuss zu den Wohnkosten](#) erhalten, wenn Sie BAföG beziehen bzw. über ein geringes Haushaltseinkommen verfügen.



### Stipendien

Studierende, die ein Stipendium erhalten und aufgrund der Pflege von Angehörigen das Studium verlängern oder unterbrechen wollen, sollten sich mit ihren Stipendiengebern in Verbindung setzen.

### Mitgliedschaft in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung

Die studentische Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung endet mit Überschreitung des 30. Lebensjahres. Studierende, die während des Studiums Pflegeverantwortung übernommen haben, können eine verlängerte Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beantragen.



## BERATUNGSKONTAKTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

### Familienservice der MHH

☎ 0511 532-32589

✉ familienservice@mh-hannover.de

@ [Medizinische Hochschule Hannover : Pflege von Angehörigen](#)



### Seniensevicezentrum der Landeshauptstadt Hannover

☎ 0511 168-42345

✉ 57-Infothek@Hannover-Stadt.de

@ [www.seniorenberatung-hannover.de](#)



### Senioren und Pflegestützpunkte in der Stadt und Region Hannover

@ Kontakt [Pflegestützpunkte](#)



### Bundesweites Pflegetelefon

Antworten auf Fragen zur Organisation der Pflege, zu unterstützenden Diensten, zu Kosten der Pflege oder zur Pflegezeit

☎ 030 20179131 (Mo.-Do. 9.00-18.00 Uhr)

✉ info@Wege-zur-Pflege.de

@ [Wege-zur-Pflege.de](#)



### Bürgertelefone des Bundesministeriums für Gesundheit

☎ für die Pflegeversicherung: 030 3406066-02

☎ für die Krankenversicherung: 030 3406066-01

### Pflegenotruftelefon Niedersachsen

Unterstützung und Beratung für Pflegebedürftige und Pflegenden u.a. auch bei Konflikten

☎ 0180 2000 872 (6 Cent pro Anruf)

### Online-Beratung

Psychologische Beratung speziell für pflegende Angehörige

@ [www.pflegen-und-leben.de](#)



### SoVD Landesverband Niedersachsen e.V.

☎ 0511 70148-0

@ [www.sovd-nds.de/](#)



### Compass Pflegeberatung für Privat-Versicherte

☎ 0800 1018800

@ [www.compass-pflegeberatung.de](#)



### Alzheimer Gesellschaft Hannover e.V.

☎ 0511 7261505

✉ kontakt@alzheimergesellschaft-hannover.de

@ [www.alzheimergesellschaft-hannover.de](#)



### Wir pflegen Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.

☎ 030 45975750

@ [www.wir-pflegen.net](#)



### KIBIS Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle im Selbsthilfebereich

☎ 0511 666567

✉ info@KIBIS.de

@ [www.KIBIS-Hannover.de](#)









## Medizinische Hochschule Hannover

Gleichstellungsbüro der MHH

OE 0013

Carl-Neuberg-Straße 1

30625 Hannover

